

Gewässerschutz-Anhang 3.1

Allgemeine Vorschriften Oberflächengewässer

Geltungsbereich

Die nachfolgenden allgemeinen Auflagen gelten für die Umsetzung sämtlicher Bautätigkeiten im Bereich von Oberflächengewässern (Gewässer, Uferbereich und Gewässerraum). Sie ergänzen die projektbezogenen Auflagen in der entsprechenden Gewässerschutz- oder Baubewilligung und sind verbindlich umzusetzen.

Die Grundsätze für eine Gewässerschutzbewilligung sind im Gewässerschutz-Anhang 1.1 «Bewilligungsgrundsätze Gewässerschutz» aufgeführt.

Allgemein

1. Es gelten die allgemeinen, im vorliegenden Anhang allenfalls angepassten Auflagen gemäss Gewässerschutz-Anhang 1.2 «Allgemeine Vorschriften im Gewässerschutz». *Allgemein*
 2. Bei Betonier-, Zementinjektions-, Pfahl-, Anker-, Bohr- und Hydrojetarbeiten im mittelbaren oder unmittelbaren Einflussbereich von Oberflächengewässern oder Grundwasser ist während der Bauphase eine pH-Überwachung und gegebenenfalls eine Gewässerüberwachung (Trübung, Temperatur, Leitfähigkeit) des gefährdeten Gewässers notwendig (vgl. Gewässerschutz-Anhang 3.2 «pH-Überwachung bei Arbeiten im Bereich von Gewässern»). *pH-Überwachung*
 3. Bauherrschaft, Bauleitung und die am Bau beteiligten Unternehmungen haben dem Amt für Umweltschutz die für die Belange des Gewässerschutzes verantwortlichen Personen vor Baustellenbeginn bekannt zu geben. *Verantwortlichkeit*
 4. Die am Bau beteiligten Personen sind vor Arbeitsbeginn über die erforderlichen Vorsichts- und Schutzmassnahmen und die Folgen einer Gewässerverschmutzung sowie das richtige Vorgehen bei einem Schadenfall (Alarmierung Schadenwehr, Sofortmassnahmen) zu orientieren. *Orientierungspflicht*
 5. Vor Inangriffnahme von Arbeiten im Gewässer ist grundsätzlich eine Abfischung erforderlich. Der Fischereiinspektor Werner Tresch (Tel. 079 302 67 94) ist mindestens drei Wochen vor Baubeginn zu benachrichtigen. Er entscheidet, ob und wann abgefischt wird. *Abfischung*
- #### Gewässerschutz
6. Für Bauarbeiten im unmittelbaren Bereich von Oberflächengewässern wird eine einwandfreie Wasserhaltung vorausgesetzt. *Wasserhaltung / Neutralisation*

Die Wasserhaltung ist so zu planen, dass das Gewässer insbesondere weder mit Zementabwasser noch Zementstoffen belastet wird. Betonierabwasser ist mit einer ausreichend dimensionierten Anlage zu neutralisieren und nach Absprache mit der Abteilung Gewässerschutz an einem geeigneten Ort zu versickern.

7. Der Bauablauf und die Wasserhaltung sind so zu gestalten, dass Wassertrübungen möglichst weitgehend vermieden werden können. *Keine Wassertrübungen*
8. Gewässerquerungen und Baupisten sind mit sauberem, kiesigem Material zu schütten. Geschiebeentnahmen aus dem Gewässer oder die Entfernung von grösseren Steinen und Felsblöcken im Rahmen der Bautätigkeiten sind grundsätzlich nicht zulässig oder benötigen eine Absprache mit dem Fischereinspektor oder der Abteilung Gewässerschutz. *Gewässerquerungen und Baupisten*

Gestaltung

9. Der Gewässerraum ist naturnah zu gestalten, wasserbauliche Massnahmen an besonders gefährdeten Stellen sind, sofern notwendig, rückwärtig an der Grenze des Gewässerraums zu errichten. Bei Rekultivierungen ist die Wiederanlegung beziehungsweise das Einbringen von zusätzlichem Humus oder Oberboden im Gewässerraum nicht zulässig. *Gewässerraum*
10. Sofern die Gewässersohle von den Bauarbeiten betroffen ist, muss sie nach Abschluss der Arbeiten in Rücksprache mit dem Fischereinspektor oder der Abteilung Gewässerschutz so naturnah wie möglich und aus gewässerökologischer Sicht optimiert gestaltet werden. *Gestaltung Gewässersohle*
11. Bestehende, naturnahe Ufer, Niederwassergerinne, Altläufe und Kiesbänke sind zu schützen und dürfen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. *Gestaltung Ufer*

Falls aus wasserbaulicher Sicht Uferbefestigungen notwendig sind, so sind diese so naturnah wie möglich, rau und ungleichmässig zu gestalten. Die Längsanordnung und die Querneigung von Uferbefestigungen sollen variieren, d.h. kleinräumige und grossräumige Strukturen müssen sich abwechseln. Der Verlauf ist zusätzlich mit buhnenartig vorgelagerten Blockgruppen unregelmässig zu gestalten.

Bei Uferbefestigungen ist auf die Verwendung von Beton grundsätzlich zu verzichten. Falls das nicht möglich ist, sind die Fugen mindestens 20 cm tief offen zu lassen. Blocksätze sind im nicht benetzten Bereich mit kiesig-sandigem, nicht-humushaltigem Material zu überschütten und mit einer standortgerechten Vegetation punktuell zu bestocken.

12. Weitere Gewässerschutzmassnahmen und fischereiliche Anordnungen bleiben vorbehalten. *Vorbehalt*

Die Gewässerschutz-Anhänge sowie die erwähnten Merkblätter und Unterlagen sind auf der folgenden Internetseite verfügbar (oder es ist eine Bezugsquelle angegeben): www.ur.ch → Themen → Raum und Umwelt → Bauen, Industrie & Gewerbe → Bauen

Abteilung Gewässerschutz



Lorenz Jaun, Abteilungsleiter

Altdorf, 29. März 2019 loj-sbu/GS189